

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Zweifarbfladermaus

Wissenschaftlicher Name

Vespertilio murinus

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

D (Daten defizitär)

Rote Liste Status in BaWü

i (gefährdete wandernde Tierart)

Erhaltungszustand in BaWü

unbekannt

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

– Angaben zur Art:

Die Verbreitungsverhältnisse der Zweifarbfledermaus in Mitteleuropa sind kompliziert und es liegen nur spärliche Informationen vor. In Mitteleuropa gibt es nur wenige Fortpflanzungshinweise. Häufiger beobachtet wurden übersommernde Männchenkolonien und Einzelfunde. In der Umgebung von Frankfurt sind mehrere Winter- und Einzelfunde bekannt. In Baden-Württemberg gibt es ebenfalls mehrere Einzelfunde (KRAPP 2011).

- **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Wochenstuben, Balz- und Einzelquartiere finden sich an Gebäuden und in Felsspalten, teilweise werden aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Zur Überwinterung werden bevorzugt hohe Gebäude wie Kirchtürme und Hochhäuser, aber auch Felsspalten bezogen (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007). Wochenstuben werden von Mai bis August belegt und umfassen meist 20-60 Tiere, können aber auch bis zu 200 Weibchen enthalten (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Die Zweifarbfledermaus ist in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. An Jagdgebieten nutzt die Zweifarbfledermaus ein relativ breites Spektrum von Habitattypen. Die Jagdflüge erfolgen meist in einer Höhe bis 40 Metern, bevorzugt über offenem Gelände wie Gewässern, Flusstälern, Wiesen und Feldern, aber auch über Wald, entlang von Waldrändern und im Siedlungsbereich (SKIBA 2009). Dabei legen Männchen mit Jagdgebietsgrößen von im Mittel 87 Quadratkilometern weitaus größere Strecken zurück als Weibchen mit im Mittel lediglich 16 Quadratkilometern (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

- **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Die Zweifarbfledermaus gehört mit dem Großen Abendsegler und der Rauhaufledermaus zu den wandernden Fledermausarten. Bei der Art handelt es sich jedoch um eine fakultativ weit wandernde Spezies, da auch Populationen bekannt sind nur geringe Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier zurücklegen. Vor allem die nördlich beheimateten Zweifarbfledermäuse ziehen ab Ende September bzw. März/April oft in weit entfernte Winterquartiere in südwestlicher Richtung (SKIBA 2009).

- **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Aufgrund ihres Flugverhaltens gelten Zweifarbfledermäuse insbesondere in den Durchzugsgebieten als besonders kollisionsgefährdet. Deutschlandweit wurden bislang 145 Kollisionsoffer gefunden (DÜRR 2019).

Quellen: siehe Literaturverzeichnis im Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit):**

unbekannt

- **Lage zum Vorhaben**

Die Zweifarbfledermaus konnte nicht zweifelsfrei im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art während der Zugzeit kann jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Die Art wurde im am 05.09.18 zweimal registriert, einmal am BC1 und ein weiteres Mal während der Transektbegehung über Offenland..

- **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**

Habitat wird vermutlich nur während der Zugzeiten genutzt (Zwischenquartiere)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population kann nicht abgegrenzt werden.

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Abbildung 15: Lokalisierung der Rufaufzeichnungen von Vertretern der Gattungen *Nyctalus/Eptesicus/Vespertilio* während der Transektbegehungen

3.5 Tabellarische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Tabelle 4: Fledermausaktivität an den Batcorderstandorten 1 bis 4

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Nicht erforderlich
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
Nicht erforderlich
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.
Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Das Ausmaß der Betroffenheit der Zweifarbfledermaus muss auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse (wenige unsichere Nachweise) als unklar eingestuft werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist für Zweifarbfledermaus vorab nicht auszuschließen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Implementierung eines Gondelmonitorings. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.1

Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung von Fledermäusen bei der Nahrungssuche. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.2

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bei Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind erhebliche Störungen des Großen Abendseglers während der Tagesruhe oder im Winterquartier durch künstliches Licht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Keine nächtlichen Bautätigkeit bei künstlicher Beleuchtung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich - weitere Punkte unter 5. entfallen

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen